

Vorlage Nr. 17/0256

Federf. Stadamt: Amt für Soziales und Wohnen

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit	Erster Beigeordneter Rainer Weichert	Kenntnisnahme	05.09.2017	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) - Novelle 2017

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Das Unterhaltsvorschussgesetz ist in den alten Bundesländern am 01.01.1980 in Kraft getreten. Es sollte den Schwierigkeiten begegnen, die allein stehenden Elternteilen und ihren Kindern entstehen, wenn der andere Elternteil sich der Pflicht zur Zahlung von Unterhalt ganz oder teilweise entzieht, hierzu nicht oder in nicht ausreichendem Maße in der Lage ist, oder wenn er verstorben ist.

Die Leistung wird als Mindestunterhalt je nach Alter des Kindes und längstens für die Dauer von 72 Monaten, bzw. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, gewährt. Gegenüber Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII handelt es sich um eine vorrangige Leistung, die auf das Arbeitslosengeld II, bzw. auf die Sozialhilfe anzurechnen ist. Die Unterhaltsvorschussleistung verbessert die Einkommenssituation der Betroffenen damit nicht.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses wurde regelmäßig angepasst und beträgt seit dem 01.01.2017 für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr monatlich 150,- €, für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 201,- €. Grundlage für die Höhe der Festsetzung ist die Berücksichtigung des Mindestunterhaltsbedarfes nach der Regelbetrag-Verordnung von derzeit 342,- € und 393,-€ je nach Altersstufe des Kindes bei gleichzeitiger Anrechnung des Kindergeldes in Höhe von 192,-€.

Mit dem Gesetzespaket zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurden Änderungen im Unterhaltsvorschussgesetz beschlossen. Das Gesetz wurde am 17.08.17 veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft. Wesentliche Änderungen sind die Aufhebung der

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Höchstbezugsdauer von 72 Monaten und die Ausweitung der Unterhaltsvorschussleistung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes.

In der Sitzung werden die Änderungen, die organisatorischen, personellen sowie finanziellen Auswirkungen für die Stadt Gladbeck vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

(Sind in der Präsentation benannt.)

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

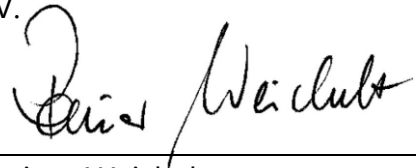
nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Senioren und Gesundheit nehmen den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister

I.V.



- Rainer Weichelt -
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: